

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand.....	3
2.	Nutzungskapazitäten	3
3.	Technische Lieferbedingungen	3
3.1	Zunzgen	3
3.2	WSU	3
4.	Wassermessung	3
5.	Betriebsunterbrüche.....	3
6.	Haftung	4
7.	Transitgebühren.....	4
8.	Vertragsdauer	4
9.	Streitigkeiten	5
10.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
11.	Vertragsexemplare	5
12.	Inkrafttreten.....	5

Nicht voraussehbare Störungen (Katastrophenfall, Leitungsunterbruch usw.) in den Wassertransportanlagen sind Zunzgen bzw. WSU unverzüglich zu melden.

Haftung

Sissach haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch eine vertragsgemässe Einschränkung oder Unterbrechung der Wassertransportanlagen bei Zunzgen oder der WSU entstanden ist.

Transitgebühren

Für die Berechnung der Transitgebühr wird ein direkter Weg vom Stufenpumpwerk Wühre durch das Leitungsnetz von Sissach bis zum Reservoir Rain (Übergabe WSU) beziehungsweise zum Übergabeschacht nach Zunzgen festgelegt (vgl. Situationsplan in der Beilage). Die definierten Leitungsabschnitte werden anhand von Alter und Durchmesser bewertet (Standardisierte Wiederbeschaffungswerte) und ihre jährlichen Kosten abgeschätzt (Kennwerte). Die jährlichen Kosten werden aufgrund des Kostenteilers für Investitionen, wie er im Zweckverband «Regionale Wasserversorgung Wühre» zur Anwendung kommt auf die Leitungsnutzer verteilt. Das heisst, es wird der durchschnittliche mittlere Bezug und das maximale Bezugsrecht vom Zweckverband berücksichtigt.

Ein Leitungsabschnitt wird von Sissach, WSU und Zunzgen genutzt, ein weiterer Abschnitt von Sissach und Zunzgen und der dritte Abschnitt von Sissach und WSU. Die Parteien einigen sich folglich auf jährliche Transitgebühren für die WSU von CHF 14'900.- bzw. für Zunzgen von CHF 3'000.-

Angaben in CHF/Jahr	Kosten pro Leitungsabschnitt			Anteil pro Leitungsabschnitt		
	Annuität	Personal u. Unterhalt	Summe	Sissach	WSU	Zunzgen
1) Sissach, WSU, Zunzgen	22'000	7'000	29'000	57%	19%	5%
2) Sissach, Zunzgen	12'000	4'000	16'000	71%	23%	6%
3) Sissach, WSU	25'000	8'000	33'000	92%	0%	8%
				75%	25%	0%

Angaben in CHF/Jahr	Leitungsabschnitt (1)	Leitungsabschnitt (2)	Leitungsabschnitt (3)	Summe	Transitgebühr
Sissach	20'590	14'720	24'750	60'060	-17'900
WSU	6'670	-	8'250	14'920	14'900
Zunzgen	1'740	1'280	-	3'020	3'000
	29'000	16'000	33'000	78'000	-

Die Transitgebühren werden von Sissach jährlich, spätestens nach Vorliegen der Jahresrechnung der Regionalen Wasserversorgung Wühre erhoben. Zunzgen leistet die Transitgebühr ab Inkrafttreten dieses Vertrags; die WSU leistet die Transitgebühr ab Inbetriebnahme des neuen Stufenpumpwerks "Rain" pro rata temporis.

Die Transitgebühren werden - analog zum Kostenteiler für Investitionen im Zweckverband - alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls dem Durchschnitt der Bezugsmengen der vergangenen 5 Jahre sowie der Teuerung (Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2017 = 99.2 Punkte [Basisindex April 2010 = 100 Punkte]) angepasst. Dem Baukostenindex unterliegen die Annuitäten sowie die Kosten für Personal- und Unterhalt. Bei wesentlichen Änderungen in der Wasserbeschaffung einer Partei (z.B. Stilllegung eigener Wasserbeschaffungsorte) ist der Kostenbeteiligungsschlüssel auf Antrag einer Vertragspartei zu überprüfen und gegebenenfalls mittels Vertragsänderung anzupassen.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag kann erstmals nach 35 Jahren seit Inkrafttreten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Einschreiben zu erfolgen. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen möglich.

Vertragsgegenstand

WSU nutzt Teile des Wasserverteilungsnetzes von Sissach für den Wasserbezug. Zunzgen nutzt Teile des Wasserverteilungsnetzes von Sissach für den Wasserbezug im Bedarfsfall. Dieser Vertrag regelt die Netznutzung und die dafür zu leistenden Transitgebühren.

Nutzungskapazitäten

Sissach stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit seines Wasserverteilungsnetzes einen durchschnittlichen mittleren Bezug der WSU von 412 m³/Tag sowie einen maximalen Bezug (Bezugsrecht) von 1'130 m³/Tag sicher.

Sissach stellt Zunzgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit seines Wasserverteilungsnetzes einen durchschnittlichen mittleren Bezug der WSU von 36 m³/Tag sowie einen maximalen Bezug (Bezugsrecht) von 430 m³/Tag sicher.

Sichergestellt werden Nutzungskapazitäten. Die Lieferung und Verrechnung von Wasser erfolgt durch den Zweckverband «Regionale Wasserversorgung Wühre».

Technische Lieferbedingungen

Die Uebergabe des Wassers erfolgt für Zunzgen im Pumpschacht Neumatt Zunzgen bzw. für die WSU beim Reservoir Rain.

Die zuständigen Organe von Sissach haben jederzeit Zutritt zum Pumpschacht Neumatt Zunzgen und zum Reservoir Rain.

Zunzgen

Die Leitung ist bis Gemeindegrenze bzw. bis Pumpschacht Neumatt im Eigentum und Unterhalt von Sissach.

Zunzgen kann für den eigenen Bedarf bis zu 430 m³/Tag (Bezugsrecht) Wasser über das Leitungsnetz von Sissach beziehen. Sissach erhält für die Messung und Registrierung der gelieferten Wassermengen und der Pumpzeiten ab der Steuerung/Schnittstelle Zunzgen im Pumpschacht Neumatt die hierfür notwendigen Signale. Für die Entgegennahme/Aufarbeitung/Anpassung dieser Signale unterhält Sissach im Pumpwerk Neumatt eine Schnittstelle. Das restliche Bauwerk ist im Eigentum von Zunzgen.

WSU

Das Reservoir Rain ist im Eigentum von Sissach. Die WSU erhält bis zu 1'130 m³/Tag (Bezugsrecht) sowie einen durchschnittlichen mittleren Bezug von 412 m³/Tag über das Leitungsnetz von Sissach gewährleistet. Sissach erhält für die Messung und Registrierung der gelieferten Wassermengen und der Pumpzeiten ab der Steuerung/Schnittstelle WSU die hierfür notwendigen Signale. Für die Entgegennahme/Aufarbeitung/Anpassung dieser Signale unterhält Sissach im Reservoir Rain eine Schnittstelle.

Wassermessung

Massgebend ist die registrierende Wassermengenmessung am Übergabeort.

Betriebsunterbrüche

Voraussehbare Unterbrüche in der Bereitschaft der Wassertransportanlagen, welche die Wasserlieferung nach Zunzgen bzw. an die WSU beeinträchtigen, sind Zunzgen bzw. WSU durch Sissach frühzeitig mitzuteilen. Sie sind auf die kürzest mögliche Zeitspanne zu beschränken und - falls dies technisch möglich ist - auf einen Zeitpunkt zu verlegen, an dem nur ein geringer oder kein Wassertransport stattfindet.

Streitigkeiten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Einwohnergemeinde Zunzgen und dem Zweckverband «Wühre», vom Regierungsrat am 9. März 1993 genehmigt, aufgehoben.

Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt; jede Partei erhält ein Exemplar.

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Gemeindeversammlungen von Sissach und Zunzgen und durch den Vorstand der WSU und vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

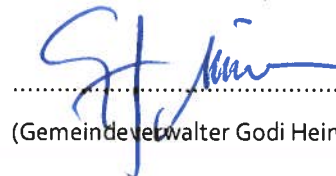
Einwohnergemeinde Sissach

Sissach, den 19. Juni 2018

namens der Einwohnergemeindeversammlung



(Gemeindepräsident Peter Buser)

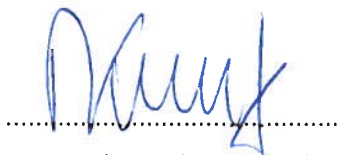


(Gemeindeverwalter Godi Heinimann)


Einwohnergemeinde Zunzgen

Zunzgen, den 19. Juni 2018

namens der Einwohnergemeindeversammlung



(Gemeindepräsident Michael Kunz)



(Gemeindeverwalter Cristiano Santoro)

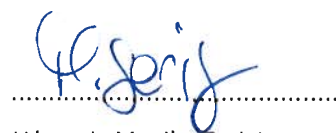
Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung

Wintersingen, den 16. Mai 2018

namens der Generalversammlung

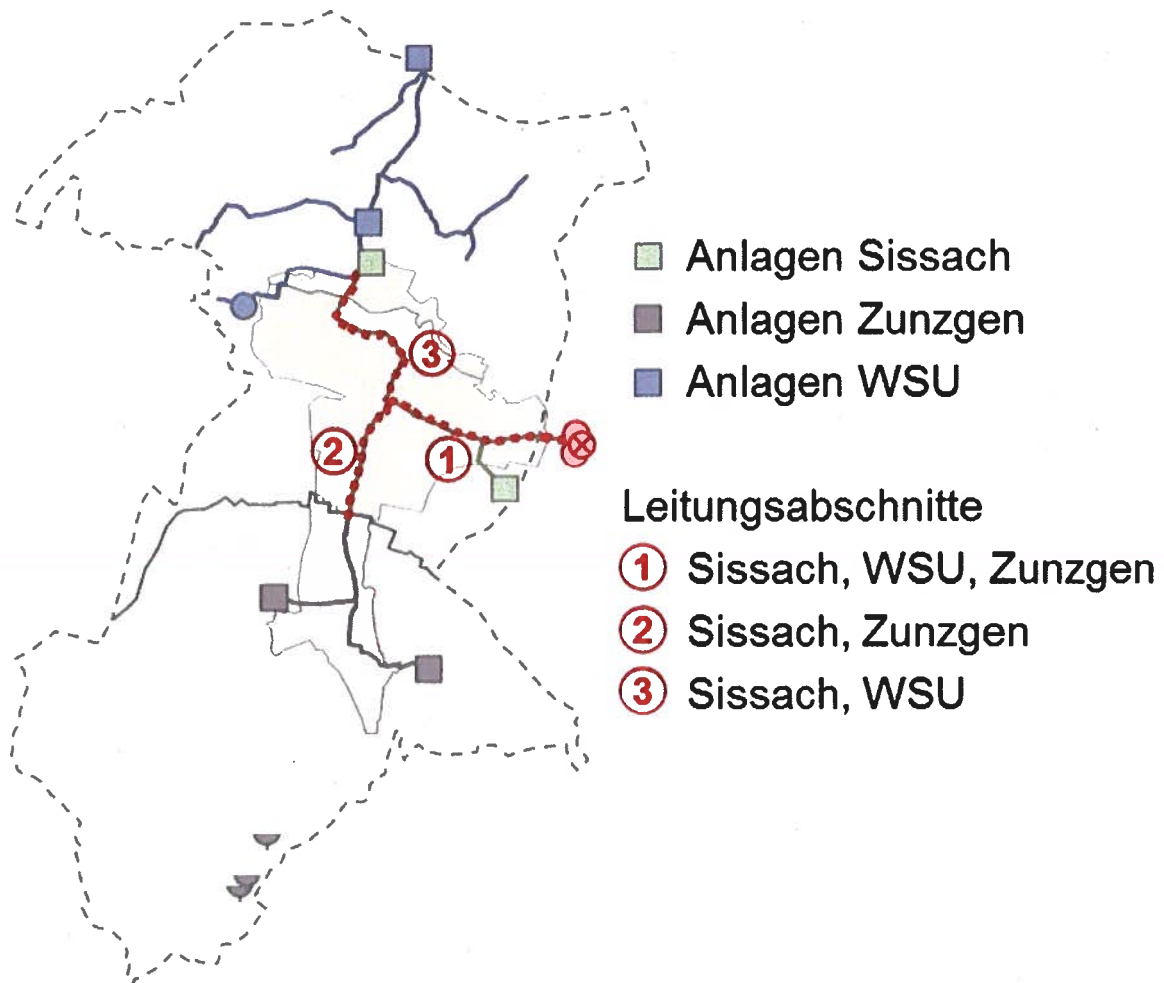


(Präsident Niklaus Lang)



(Aktuarin Monika Gerig)

Beilage: Situationsplan mit Leitungsabschnitten



(aus: Bericht der Holinger AG betreffend Erweiterung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Wühre um Mitglieder vom 1.12.2017)

EINGEGANGEN

2. NOV. 2018

Gemeinde Sissach

KOPIE

Liestal, 22. Oktober 2018
Bereich UEB/AUE/Zea/MKo/COO.2149.201.2.2976046

Entscheid Nr. 380

Erweiterung und Ausbau des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Wühre (RWV), Genehmigung Verträge, Reglement und Wasserbeschaffungsprojekt

1. Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. 174 hat der Regierungsrat am 21. Januar 1986 die regionale Wasserbeschaffung an den Zweckverband „Regionale Wasserversorgung Wühre“ (RWV Wühre) delegiert. Die RWV Wühre betreibt die Grundwasserpumpwerke "Wühre" (Gemeinde Böckten) und "Gehren" (Gemeinde Thürnen) und beliefert die drei Gründergemeinden Sissach, Böckten und Thürnen mit Trinkwasser.

Die Wasserversorgungsplanung des Kantons für die Wasserregion 3 (Leitbild und Massnahmenplan vom 1. September 2015, Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)) sieht als Massnahme zur Verbesserung der Versorgungssicherheit den Bau eines neuen Grundwasserbrunnens "Leim" in Thürnen vor. Damit wäre die Versorgung der angeschlossenen Gemeinden auch bei einer Gewässerverschmutzung im Ergolzthal gewährleistet (2. Standbein). Im Gegenzug könnte das schwer schützbare, bestehende Grundwasserpumpwerk "Weihermatt" in Sissach stillgelegt werden. Dieses gehört der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU), welche damit die Hochzone von Sissach sowie die Gemeinden Hersberg, Nusshof und Wintersingen versorgt. Die Gemeinden der RWV Wühre (Sissach, Böckten, Thürnen), die WSU und die Gemeinde Zunzgen haben sich dafür entschieden, die aus der Regionalen Wasserversorgungsplanung resultierenden Massnahmen nach einer Anpassung der organisatorischen Strukturen gemeinsam anzugehen. Der Zweckverband RWV Wühre soll dazu durch die WSU und die Gemeinde Zunzgen als neue Mitglieder erweitert werden. Ein späterer Beitritt weiterer Gemeinden soll einfach möglich sein.

Neben der durch den Regierungsrat noch zu genehmigenden Änderung der Statuten braucht es dazu zwei neue Verträge zwischen den Gemeinden und der WSU betreffend "Erweiterung der Gemeinschaftswasserversorgung RWV Wühre und Projekt Grundwasserpumpwerk Leim" und betreffend „Regelung Transit über das Wasserversorgungsnetz von Sissach“ sowie eine Anpassung der „Verwaltungs- und Betriebsverordnung der RWV Wühre“.

Diese Dokumente wurden am 15. Mai 2018 von der Generalversammlung der WSU, am 12. Juni 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen und am 19. Juni 2018 von den Einwohnergemeindeversammlungen in Sissach, Böckten und Zunzgen zusammen mit den Änderungen der Statuten beschlossen. Es wurden keine Referenden ergriffen.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 stellt die Firma Lexpartners, Advokaten & Notare, im Auftrag aller beteiligten Gemeinden sowie der WSU den Antrag, die Dokumente sowie den Ausbau der RWV Wühre mit der neuen Grundwasserfassung Leim als Wasserbeschaffungsprojekt durch

die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) genehmigen zu lassen. Die neuen Verträge und die angepasste Verwaltungs- und Betriebsverordnung der RWV Wühre sollen rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 114 der Kantonsverfassung und § 2 Wasserversorgungsgesetz (SGS 455) sorgt der Kanton für die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen bzw. delegieren. Eine solche Delegation an eine interkommunale Trägerschaft setzt eine geeignete Organisation voraus.

Gemäss § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) sind die Reglemente, Verträge und Tarifordnungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen von diesen Organisationen der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gemäss § 3 Wasserversorgungsgesetz (SGS 455) haben die Gemeinden ihre Wasserbeschaffungsprojekte den Plänen des Kantons anzupassen. Die entsprechenden Projekte sind der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Erwägungen

Die zu genehmigenden Dokumente sind ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Massnahmen der Regionalen Wasserversorgungsplanung des Kantons.

Das AUE begleitete und unterstützte die Projektgruppe der Gemeinden fachlich und finanziell. Die Unterlagen wurden in Absprache mit der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Stabstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion geprüft und für in Ordnung befunden.

4. Beschlüsse

- ://:
1. Der Vertrag betreffend „Erweiterung der Gemeinschaftswasserversorgung RWV Wühre und Projekt Grundwasserpumpwerk Leim“ wird genehmigt.
 2. Der Vertrag betreffend "Regelung Transit über das Wasserversorgungsnetz von Sissach" wird genehmigt.
 3. Die Anpassung der „Verwaltungs- und Betriebsverordnung RWV Wühre“ wird genehmigt.
 4. Das Wasserbeschaffungsprojekt "Neubau Pumpwerk Leim und Stilllegung PW Weiermatt" (Bericht Holinger AG vom 1. Dezember 2017) wird genehmigt. Vor Stilllegung des PW Weiermatt sind die Konzepte zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen an die geänderte Situation anzupassen.



Sabine Pegoraro
Vorsteherin